



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01650**
Datum: 08.09.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	08.09.2020	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	09.09.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke

Beschlussvorschlag:

§ 2 Benennung

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden.~~ **Frauen und Männer sind bei der Namensvergabe gleichrangig zu berücksichtigen.** Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein einjähriger **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer

Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.

§ 3 Umbenennung

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt, die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~einjähriger~~ **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.

§ 4 zusätzliche Grundsätze der Namensvergabe für Straßen

Es sind nur die Straßen, Wege und Plätze zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. ~~Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:~~

- ~~• ——— Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,~~
 - ~~• ——— Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten und~~
 - ~~• ——— tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.~~
- ~~Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.~~

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Zu der Änderung in § 2 Benennung und § 3 Umbenennung

Die Parität der Geschlechter bei der Namensvergabe sollte nicht verworfen werden. Eine Karenzzeit von drei Jahren ist aufgrund der Erfahrungen mit angedachten Namensvergaben sinnvoll und ermöglicht eine bessere Retroperspektive bezüglich der Angemessenheit.

Zu der Änderung in § 4 zusätzliche Grundsätze der Namensvergabe für Straßen

Die Kompetenzen des Stadtrates bei der Namensvergabe sollten nicht von vornherein unnötig eingeschränkt werden.



Sitzung des Stadtrates am 30.09.2020

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01650**

TOP: 7.27.2.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1) § 2 Benennung

- 1) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt anzunehmen.
- 2) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.
- 3) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt anzunehmen.

Zu 2) Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären.

Zu 3) Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen

Begründungen zu 1:

Zu 2) In den „Grundsätzen für die Vergabe von Straßennamen“ aus dem Jahr 2003, die Teil dieser Verfahrensweise sind, wird bereits für die Benennung nach Personennamen auf einen mehrjährigen zeitlichen Abstand zwischen dem Ableben und einer Straßenbenennung verwiesen; das können auch drei Jahre sein. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahrensweise gewährt dem Stadtrat jegliche Entscheidungsfreiheit.

Zu 3) Der Passus „Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten“ ist bereits den „Grundsätzen für die Vergabe von Straßennamen“ aus dem Jahr 2003, die Teil der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahrensweise sind, enthalten.

Begründung zu 2:

Siehe hierzu die Begründung zu Punkt 1, 2.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport